

II-2150 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

XI. Gesetzgebungsperiode

1011 Wien

Wien zu 963 /1

zu 963 /J.
12. 1. 19

Zl.: 24.265-Präs.— A / 68

Präs. am 13. Jan. 18

Fras. am. -

502

1

Anfrage der Abg. Robak und Genossen betreffend Einrichtung eines

Anfrage der Abg. Robak und Genossen
betreffend Finanzierung der Wasser-
versorgung des nördlichen Burgenlandes.

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Dr. Alfred MALETA

Parliament

1010 W i e n

Auf die Anfrage, welche die Abg. Robak und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 13. November 1968 betreffend Finanzierung der Wasserversorgung des nördlichen Burgenlandes an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die einzelnen Anfragen lauten:

- 1.) Welche Gründe sind es, daß dem Verband die zugesprochenen Mittel noch nicht flüssiggemacht wurden?
 - 2.) Wann ist mit der Überweisung der dem Verband zugesagten Mittel zu rechnen?

ad 1) Die für den weiteren Ausbau der öffentlichen Wasserleitung im nördlichen Burgenland in Aussicht genommenen Mittel des Wasserwirtschaftsfonds dürfen gemäß den derzeitigen Bestimmungen des § 10 des Wasserbautenförderungsgesetzes nur an die an diesen Ausbau beteiligten Gemeinden, nicht jedoch an den Wasserleitungsverband "Nördliches Burgenland", der nicht auf Grund der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes gebildet wurde, gewährt werden.

Dem Wunsch der Burgenländischen Landesregierung, die für die Erweiterung der Gruppenwasserversorgungsanlage vorgesehenen Fondsmittel zwecks Gewährleistung eines einheitlichen Ausbaues und einer koordinierten Abwicklung dem durch burgenländisches Landesgesetz gebildeten Wasserleitungsverband "Nördliches Burgenland" zuzuzählen, kann im Hinblick auf die derzeitige Gesetzeslage nur entsprochen werden,

- 2 -

wenn dieser Verband entweder in einen Wasserverband im Sinne des Wasserrechtsgesetzes umgewandelt oder von den beteiligten Mitgliedsgemeinden zu ihrer Vertretung gegenüber dem Fonds bevollmächtigt wird.

Vom Wasserleitungsverband "Nördliches Burgenland" wurde im Mai 1968 die Beibringung entsprechender Vollmachten der beteiligten Gemeinden in Aussicht gestellt. Trotz wiederholter Urgenzen sind die Vollmachten, betreffend einen Fondsmittelbetrag von 15,6 Millionen Schilling für zwei Bauabschnitte der Gruppenwasserversorgungsanlage, erst am 24. Oktober 1968 bei meinem Ministerium eingelangt. Die Vollmachten, betreffend ein weiteres Darlehen im Betrag von 12,8 Millionen Schilling für den Ausbau in den Seewinkel, liegen meinem Ministerium hingegen noch nicht vor. Schriftliche Fondsmittelzusicherungen sind daher erst für die beiden Darlehen, für deren Annahme der Wasserleitungsverband "Nördliches Burgenland" bevollmächtigt wurde, ergangen.

Mein Ministerium hat in einem Entwurf zu einer Wasserbautenförderungsgesetznovelle die Erweiterung des Kreises der Förderungswerber auf gemeinnützige Wasserversorgungs- und Kanalisationsunternehmen, die durch Gesetz errichtet sind, zur Diskussion gestellt, damit in Zukunft auch Verbände, die nicht auf Grund der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes gebildet wurden, Fondsmittel unmittelbar gewährt werden können.

ad 2) Die zugesicherten Fondsmittel werden nach Vorliegen einer im Namen der beteiligten Gemeinden abgegebenen verbindlichen Erklärung des Wasserleitungsverbandes "Nördliches Burgenland", die Zusicherungen vorbehaltlos anzunehmen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Zusicherungen zugezählt werden. Zur Rechtsverbindlichkeit der Annahmeerklärung ist gemäß den Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung der Nachweis der Genehmigung der Darlehensaufnahme durch die Gemeinden seitens der Burgenländischen Landesregierung erforderlich.

Der Bundesminister:

